Logo ©AA

2013

Das Deutsch-Französische Jahr

50. Jahrestag Elysée Vertrag

29 Jahre Deutsch-Französischer Freundschaftskreis e.V. Buxtehude
28 Jahre Städtepartnerschaft Buxtehude – Blagnac

Deutsch-Französischer

DFFK

Buxtehude

Freundschaftskreis e.V. Buxtehude

VILLE de BLAGNAC

Buxtehude

Schlau, wer schon da ist.

Der Elysée Vertrag ist auch die Grundlagen für Städtepartnerschaften und Freundschaftskreise.

In dieser Broschüre informieren wir über :

Seite 4 : Buxtehuder Verträge

Seite 5 : Deutsch-Französische Aktivitäten in Buxtehude

Seite 6 : Der Elysée Vertrag – schon gelesen?

Seite 10 : Daten der Entwicklung vom Vertrag zum Gesetz

Seite 11 : Aktivitäten des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises

Herausgeber: Deutsch-Französischer Freundschaftskreis e.V. Buxtehude

Sachsenbergstr. 27, 21614 Buxtehude

Tel: 04161 55 42 58 – eMail: dffk-buxtehude@gmx.net

50 Jahre Elysée-Vertrag

Gemeinsames Grußwort

L'Allemagne et la France célèbrent le 50ième anniversaire du Traité de l'Elysée.

Nos deux pays ont su tirer toutes les leçons de l'histoire pour faire de l'amitié franco-allemande le moteur de l'unification européenne.

Le serment de jumelage qui unit depuis 1985 les villes de Buxtehude et de Blagnac, contribue pleinement à cette unité européenne.

Depuis bientôt trente ans, nos deux villes ont oeuvré avec conviction au rapprochement de nos concitoyens dans un esprit de fraternité, d'ouverture et de coopération accrue par-delà les différences culturelles et linguistiques et auprès notamment des jeunes générations.

Cet évènement est l'occasion de réaffirmer la force de l'amitié entre nos deux villes et la vitalité des liens qui nous unissent.

Deutschland und Frankreich feiern den 50. Geburtstag des Elysée Vertrages.

Unseren beiden Ländern ist es in besonderer Weise gelungen, aus der Geschichte zu lernen und die deutsch-französische Freundschaft als Motor für die europäische Einigung zu verstehen.

Der partnerschaftliche Eid, der die beiden Städte Buxtehude und Blagnac seit 1985 verbindet, trägt mit all seiner Kraft zu diesem vereinten Europa bei.

Seit bald 30 Jahren setzen sich unsere beiden Städte mit Brüderlichkeit, Offenheit und Kooperationswillen für die Annäherung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger ein – und das jenseits kultureller und sprachlicher Unterschiede und vor allem für die jungen Generationen.

Dieses Ereignis ist für uns eine Chance, die Stärke unserer Freundschaft und die lebendigen Beziehungen, die unsere beiden Städte verbinden, zu bekräftigen.

Bernard Keller
Maire de Blagnac

Jürgen Badur
Bürgermeister der Stadt Buxtehude

1984 - Gründung des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises in Buxtehude

Zielsetzung des eingetragenen Vereins:

Der Zweck des Vereins ist es, freundschaftliche Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen herzustellen und zu vertiefen.

13.07.1984 Gründung des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises

1985 – Beginn der Städtepartnerschaft Buxtehude – Blagnac

Das gemeinsame Ziel der beiden Städte: Wir, die frei gewählten Vertreter der Städte Blagnac und Buxtehude, in der Gewissheit, den Wünschen und wirklichen Bedürfnissen unserer Bürger zu entsprechen, in dem Bewusstsein, dass der Ursprung der westlichen Kultur in unseren Gemeinden liegt, und dass der Geist der Freiheit sich zuerst in den von ihnen erkämpften Rechten äußerte, im Gedanken daran, dass das Werk der Geschichte sich in einer größer gewordenen Welt fortsetzen muss, dass diese Welt aber erst in dem Maße, in dem freie Menschen in freien Gemeinden leben, eine wirklich menschliche Welt sein kann, verpflichten uns, an diesem Tage feierlich zwischen unseren Städten eine ständige Verbindung zu pflegen, in allen Bereichen den Austausch der in ihnen lebenden Menschen zu fördern und so durch besseres gegenseitiges Verstehen ein lebendiges Gefühl europäischer Brüderlichkeit wachsen zu lassen, uns gemeinsam zu bemühen, im Rahmen aller uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dem großen notwendigen Anliegen des Friedens und des Wohlstandes zum Erfolg zu verhelfen: „Der Einheit Europas“

26.01.1985 einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Buxtehude für die Partnerschaft

06.06.1985 Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages in Buxtehude

01.10.1985 Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages in Blagnac

Buxtehude ist seit 1984 aktiv im Sinne des Elysée Vertrages:

- Regelmäßige Konsultationen und Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Buxtehude mit der Mairie de Blagnac
- Jährlicher Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern aus Buxtehude und Blagnac durch den Deutsch-Französischen Freundschaftskreis Buxtehude und der Amicale Franco-Allemande de Blagnac
- Schüleraustausch im Rahmen der Schulpartnerschaften zwischen den Schulen in Buxtehude und Blagnac
- Begegnungen von Jugendlichen über die Buxtehuder Stadtjugendpflege
- Teilnahme der Jugend über die Sportvereine an Sportveranstaltungen in der Partnerstadt
- Studienreisen der Volkshochschule Buxtehude nach Frankreich
- Zusammenarbeit zwischen der Hochschule 21 und der IUT Blagnac (Insititut der Universität Toulouse)
- Vermittlung von Praktika für Studierende oder Auszubildende in der Partnerstadt
- Kulturaustausch durch Zusammenarbeit des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises mit dem Kulturamt Buxtehude und dem Altstadtverein Buxtehude
    - Ausstellungen der Werke von Künstlerinnen und Künstlern aus den Regionen Buxtehude und Blagnac in der Partnerstadt
    - Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern; Bands, Chören und Tanzgruppen aus den Regionen Buxtehude und Blagnac in der Partnerstadt
- Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit über die Wirtschaftsförderung der Stadt Buxtehude
- Buxtehuder Unternehmen, Sparkasse, Banken und Airbus fördern die Vorhaben und Veranstaltungen durch Bereitstellung von Praktikantenplätzen, von Ausstellungsflächen und durch Unterstützung bei der Durchführung des Kulturaustausches zwischen Buxtehude und Blagnac
- Buxtehuder Unternehmen öffnen ihre Betriebe für die Besucherinnen und Besucher aus der Partnerstadt
- Buxtehuder Familien ermöglichen private Unterbringung und sind Gastgeber für Besucherinnen und Besucher aus der Partnerstadt

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit

Im Anschluß an die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 über die Organisation und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten wurden die folgenden Bestimmungen vereinbart:

I. Organisation

1. Die Staats- und Regierungschefs geben nach Bedarf die erforderlichen Weisungen und verfolgen laufend die Ausführung des im folgenden festgelegten Programms. Sie treten zu diesem Zweck zusammen, so oft es erforderlich ist und grundsätzlich mindestens zweimal jährlich.

2. Die Außenminister tragen für die Ausführung des Programms in seiner Gesamtheit Sorge. Sie treten mindestens alle drei Monate zusammen. Unbeschadet der normalen Kontakte über die Botschaften treten diejenigen leitenden Beamten der beiden Außenministerien, denen die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten obliegen, allmonatlich abwechselnd in Bonn und Paris zusammen, um den Stand der vorliegenden Fragen festzustellen und die Zusammenkunft der Minister vorzubereiten. Ferner nehmen die diplomatischen Vertretungen und die Konsulate der beiden Staaten sowie ihre ständigen Vertretungen bei den internationalen Organisationen die notwendige Verbindung in den Fragen gemeinsamen Interesses auf.

3. Zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten finden regelmäßige Zusammenkünfte auf den Gebieten der Verteidigung, der Erziehung und der Jugendfragen statt. Sie beeinträchtigen in keiner Weise die Tätigkeit der bereits bestehenden Organe - Deutsch- Französische Kulturkommission, Ständige Gruppe der Generalstäbe -, deren Tätigkeit vielmehr erweitert wird. Die Außenminister sind bei diesen Zusammenkünften vertreten, um die Gesamtkoordinierung der Zusammenarbeit zu gewährleisten.

a) Der Verteidigungs- und der Armeeminister treten wenigstens einmal alle drei Monate zusammen. Ferner trifft sich der französische Erziehungsminister in den gleichen Zeitabständen mit derjenigen Persönlichkeit, die auf deutscher Seite benannt wird, um die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu verfolgen.
b) Die Generalstabschefs beider Staaten treten wenigstens einmal alle zwei Monate zu sammen; im Verhinderungsfalle werden sie durch ihre verantwortlichen Vertreter ersetzt.
c) Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen oder sein Vertreter trifft sich wenigstens einmal alle zwei Monate mit dem französischen Hohen Kommissar für Jugend und Sport.

4. In jedem der beiden Staaten wird eine interministerielle Kommission beauftragt, die Fragen der Zusammenarbeit zu verfolgen. In dieser Kommission, der Vertreter aller beteiligten Ministerien angehören, führt ein hoher Beamter des Außenministeriums den Vorsitz. Ihre Aufgabe besteht darin, das Vorgehen der beteiligten Ministerien zu koordinieren und in regelmäßigen Abständen ihrer Regierung einen Bericht über den Stand der deutsch- französischen Zusammenarbeit zu erstatten. Die Kommission hat ferner die Aufgabe, zweckmäßige Anregungen für die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit und dessen etwaige Ausdehnung auf neue Gebiete zu geben.

II. Programm

A. Auswärtige Angelegenheiten

1. Die beiden Regierungen konsultieren sich vor jeder Entscheidung in allen wichtigen Fragen der Außenpolitik und in erster Linie in den Fragen von gemeinsamem Interesse, um so weit wie möglich zu einer gleichgerichteten Haltung zu gelangen. Diese Konsultation betrifft unter anderem folgende Gegenstände:
- Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der europäischen politischen Zusammenarbeit;
- Ost-West-Beziehungen sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen Bereich;
- Angelegenheiten, die in der Nordatlantikvertragsorganisation und in den verschiedenen internationalen Organisationen behandelt werden und an denen die beiden Regierungen interessiert sind, insbesondere im Europarat, in der Westeuropäischen Union, in der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen.

2. Die auf dem Gebiet des Informationswesens bereits bestehende Zusammenarbeit wird zwischen den beteiligten Dienststellen in Bonn und Paris und zwischen den Vertretungen in Drittstaaten fortgeführt und ausgebaut.

3. Hinsichtlich der Entwicklungshilfe stellen die beiden Regierungen ihre Programme einander systematisch gegenüber, um dauernd eine enge Koordinierung durchzuführen. Sie prüfen die Möglichkeit, Vorhaben gemeinsam in Angriff zu nehmen. Da sowohl auf deutscher als auch auf französischer Seite mehrere Ministerien für diese Angelegenheit zuständig sind, wird es Sache der beiden Außenministerien sein, die praktischen Grundlagen dieser Zusammenarbeit gemeinsam festzulegen.

4. Die beiden Regierungen prüfen gemeinsam die Mittel und Wege dazu, ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes in anderen wichtigen Bereichen der Wirtschaftspolitik, zum Beispiel der Land- und Forstwirtschaftspolitik, der Energiepolitik, der Verkehrs- und Transportfragen, der industriellen Entwicklung ebenso wie der Ausfuhrkreditpolitik, zu verstärken.

B. Verteidigung

I. Auf diesem Gebiet werden nachstehende Ziele verfolgt:

1. Auf dem Gebiet der Strategie und der Taktik bemühen sich die zuständigen Stellen beider Länder, ihre Auffassungen einander anzunähern, um zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen. Es werden deutschfranzösische Institute für operative Forschung errichtet.

2. Der Personalaustausch zwischen den Streitkräften wird verstärkt; er betrifft insbesondere die Lehrkräfte und Schüler der Generalstabsschulen; der Austausch kann sich auf die zeitweilige Abordnung ganzer Einheiten erstrecken. Zur Erleichterung dieses Austausches werden beide Seiten um den praktischen Sprachunterricht für das in Betracht kommende Personal bemüht sein.

3. Auf dem Gebiet der Rüstung bemühen sich die beiden Regierungen, eine Gemeinschaftsarbeit vom Stadium der Ausarbeitung geeigneter Rüstungsvorhaben und der Vorbereitung der Finanzierungspläne an zu organisieren. Zu diesem Zweck untersuchen gemischte Kommissionen die in beiden Ländern hierfür betriebenen Forschungsvorhaben und nehmen eine vergleichende Prüfung vor. Sie unterbreiten den Ministern Vorschläge, die diese bei ihren dreimonatlichen Zusammenkünften prüfen und zu deren Ausführung sie die notwendigen Richtlinien geben.

II. Die Regierungen prüfen die Voraussetzungen, unter denen eine deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes hergestellt werden kann.

C. Erziehungs- und Jugendfragen

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der Jugendfragen werden die Vorschläge, die in den französischen und deutschen Memoranden vom 19. September und 8. November 1962 enthalten sind, nach dem oben erwähnten Verfahren einer Prüfung unterzogen.

1. Auf dem Gebiet des Erziehungswesens richten sich die Bemühungen hauptsächlich auf folgende Punkte:

a) Sprachunterricht
Die beiden Regierungen erkennen die wesentliche Bedeutung an, die der Kenntnis der Sprache des anderen in jedem der beiden Länder für die deutsch-französische Zusammenarbeit zukommt. Zu diesem Zweck werden sie sich bemühen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der deutschen Schüler, die Französisch lernen, und die der französischen Schüler, die Deutsch lernen, zu erhöhen.

Die Bundesregierung wird in Verbindung mit den Länderregierungen, die hierfür zuständig sind, prüfen, wie es möglich ist, eine Regelung einzuführen, die es gestattet, dieses Ziel zu erreichen.

Es erscheint angebracht, an allen Hochschulen in Deutschland einen für alle Studierenden zugänglichen praktischen Unterricht in der französischen Sprache und in Frankreich einen solchen in der deutschen Sprache einzurichten.

b) Frage der Gleichwertigkeit der Diplome
Die zuständigen Behörden beider Staaten sollen gebeten werden, beschleunigt Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der Schulzeiten, der Prüfungen, der Hochschultitel und -diplome zu erlassen.

c) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung
Die Forschungsstellen und die wissenschaftlichen Institute bauen ihre Verbindungen untereinander aus, wobei sie mit einer gründlicheren gegenseitigen Unterrichtung beginnen; vereinbarte Forschungsprogramme werden in den Disziplinen aufgestellt, in denen sich dies als möglich erweist.

2. Der deutschen und französischen Jugend sollen alle Möglichkeiten geboten werden, um die Bande, die zwischen ihnen bestehen, enger zu gestalten und ihr Verständnis füreinander zu vertiefen. Insbesondere wird der Gruppenaustausch weiter ausgebaut.

Es wird ein Austausch- und Förderungswerk der beiden Länder errichtet, an dessen Spitze ein unabhängiges Kuratorium steht. Diesem Werk wird ein deutsch-französischer Gemeinschaftsfonds zur Verfügung gestellt, der der Begegnung und dem Austausch von Schülern, Studenten, jungen Handwerkern und jungen Arbeitern zwischen beiden Ländern dient.

III. Schlussbestimmungen

1. In beiden Ländern werden die erforderlichen Anordnungen zur unverzüglichen Verwirklichung des Vorstehenden getroffen. Die Außenminister stellen bei jeder ihrer Zusammenkünfte fest, welche Fortschritte erzielt worden sind.

2. Die beiden Regierungen werden die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung der deutsch-französischen Zusammenarbeit laufend unterrichtet halten.

3. Dieser Vertrag gilt mit Ausnahme der die Verteidigung betreffenden Bestimmungen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

4. Die beiden Regierungen können die Anpassungen vornehmen, die sich zur Ausführung dieses Vertrages als wünschenswert erweisen.

5. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald jeder der beiden Vertragschließenden dem anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Paris am 22. Januar 1963 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Konrad Adenauer
Der Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland Dr. Schröder
Der Präsident der Französischen Republik Charles de Gaulle
Der französische Premierminister Georges Pompidou
Der französische Außenminister M. Couve de Murville
Quelle: BGBl. 1963 II S. 705-710 Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Vertragsarchiv

Daten der Entwicklung vom Vertrag zum Gesetz

22. 09 1962 Ludwigsburger Rede von Charles de Gaulle an die deutsche Jugend. Die Rede gilt als entscheidender Schritt auf dem Weg zum „Elysée Vertrag“.

22.01.1963 Im Pariser Elysée Palast findet die Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung und des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit statt.

Gesetzgebungsphasen in der Bundesrepublik Deutschland:
26.03.1963 Bundeskanzler Adenauer schickt den von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf des Gesetzes an den Präsidenten des Deutschen Bundestages um die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Stellungnahme durch den Bundesrat:
Der Bundesrat begrüßt den deutsch-französischen Vertrag und schließt seine Stellungnahme wie folgt ab: „Eine deutsch-französische Zusammenarbeit, die sich von diesen Zielen leiten lässt, wird allen Völkern Nutzen bringen und dem Frieden in der Welt dienen. Sie wird dadurch zugleicht dem deutschen und dem französischen Volk zum Wohle gereichen.“
(Aus Drucksache IV/1157 Deutscher Bundestag – 4. Wahlperiode

Die Bundesregierung begrüßt es, dass der Bundesrat die Ziele zusammengefasst hat und stellt fest, dass die Ziele sich mit denen der Regierungserklärung vom 6. Februar 1963 decken. (Aus Drucksache IV/1157 Deutscher Bundestag – 4. Wahlperiode)

08.05.1963 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten – Dr. Furler - über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Vertrag vom 22.01.1963.

Der Ausschuss beantragt: Der Bundestag wolle beschließen, den Vertrag mit einer Präambel anzunehmen.

In der Präambel des Gesetzes wird im Wesentlichen die Bindung an die USA hervorgehoben und der Wille, dass Großbritannien in die EWG aufgenommen wird.

15.06.1963 Verkündung des Gesetzes. Bestehend aus der Präambel, der Gemeinsamen Erklärung und dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit.
Unterzeichnet von
Bundespräsident Lübke
Bundeskanzler Adenauer
Bundesminister des Auswärtigen Dr. Schröder
(Aus: BGBL II S. 705)

02.07.1963 Der Vertrag trat in Kraft.

05.07.1963 Gründungsabkommen für das Deutsch-Französische Jugendwerk.

Aktivitäten des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises:

- Wir unterstützen den Schüleraustausch mit Blagnac.

- Jedes Jahr führen wir einen Austausch mit Blagnac, mit der Amicale Franco-Allemande de Blagnac durch.

- Wir ermöglichen Künstlerinnen und Künstlern aus den Regionen Buxtehude und Blagnac, sich in der Partnerstadt zu präsentieren. Dies findet in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt Buxtehude statt.

- Es finden Themenabende an unseren Treffen zu deutsch-französischen Themen statt.

- Wir haben einen Bouleplatz im Jahnstadion, auf dem jeden Sonnabend offenes Boulespielen stattfindet.

- Wir treffen uns regelmäßig zu einem offenen Stammtisch, an dem wir Französisch sprechen.

Mit uns:

- Lernen Sie Frankreich und seine Regionen kennen, insbesondere die Region Midi Pyrénées.

- Erfahren Sie von der französischen Geschichte und Kultur, den Gebräuchen, der Architektur, von Klostern, Kirchen und Schlössern.

- Erleben Sie die französische Gastfreundschaft zu Hause in französischen Familien.

- Vertiefen Sie Ihre Französischkenntnisse oder fangen an, Französisch zu lernen.

- Knüpfen Sie Freundschaften mit französischen Familien.

- Lernen Sie die französische Mentalität kennen.

Deutsch-Französischer

DFFK

Buxtehude

Freundschaftskreis e.V. Buxtehude

Gegründet 1984

Initiator für die Städtepartnerschaft
Buxtehude Blagnac, die seit 1985 besteht

Seit 1985 Zusammenarbeit mit dem Freundschaftskreis
Amicale Franco-Allemande de Blagnac

Wir treffen uns jeden ersten Montag im Monat
in der Begenungsstätte Hohe Luft, Stader Str. 15 um 20:00 Uhr

Offenes Boulespiel jeden Sonnabend
auf dem Bouleplatz am Jahnstadion

Unser Stammtisch findet regelmäßig in
französischer Sprache statt

Weitere Informationen durch:
Deutsch-Französischer Freundschaftskreis e.V. Buxtehude
Sachsenbergstr. 27, 21614 Buxtehude
Tel: 04161 55 42 58 – eMail: dffk-buxtehude@gmx.net